

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Tobias Knips, Kanzlei Müller, Eicks & Winand,

Mechernich

„Blitzen“ ist Aufgabe des Staates

Die allermeisten Autofahrer sind schon einmal zu schnell gefahren und entsprechend „geblitzt“ worden. Das Gefühl ist sehr unangenehm. Man erschreckt sich auf der Straße, wenn man geblitzt wird. Zuhause hat man dann auch keine Ruhe. Man sitzt auf „heißen Kohlen“ und fragt sich, wie viel man genau zu schnell gefahren ist.

Bekomme ich nur ein Verwarnungsgeld? Bekomme ich ein Bußgeld? Bekomme ich einen „Punkt“ in Flensburg? Droht mir ein Fahrverbot?

All das kann belastend sein. Insbesondere in ländlichen Regionen hängt an der Inhaberschaft einer Fahrerlaubnis zugleich die gesamte Mobilität. Insbesondere der Arbeitgeber ist wenig erfreut, wenn sein Angestellter Urlaub nehmen muss nur weil er ein Fahrverbot auferlegt bekommen hat.

Das kann sehr einschneidend sein. Man muss sich dann darauf verlassen, dass die Geschwindigkeitsmessung, also quasi die Wurzel allen Übels, ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

In diesem Zusammenhang hat das Oberlandesgericht Frankfurt mit Beschluss 06.11.2019 (2 Ss-Owi 942/19) eine für alle Autofahrer bedeutsame Entscheidung getroffen.

Das Oberlandesgericht hat entschieden, dass die Verkehrsüberwachung eine ausschließlich hoheitliche Aufgabe ist. Der Staat, hier die Gemeinden, muss jedwede Geschwindigkeitsmessung in eigener Regie durchführen. Die Verkehrsüberwachung muss daher durch die Polizei oder anderweitig ausgebildete Beamte erfolgen.

Damit hat das Oberlandesgericht der Verkehrsüberwachung durch private Träger eine Absage erteilt. Die Gemeinden dürfen sich nicht privater Dienstleister bedienen um die Verkehrsüberwachung durchzuführen.

Die im hoheitlichen Auftrag von einer privaten Person oder Firma durchgeführte Geschwindigkeitsmessung hat laut dem Oberlandesgericht Frankfurt keine Rechtsgrundlage. Auf Basis einer privaten Messung dürfen daher Bußgeldbescheide nicht ergehen.

Auf eine private Geschwindigkeitsmessung kann daher auch ein behördliches Verfahren nicht gestützt werden.

Überlässt eine Gemeinde einer privaten Firma die Verkehrsüberwachung handelt die Gemeinde rechtswidrig und kann hierauf keine Maßnahmen stützen.

Leider können die Autofahrer von außen nicht erkennen ob eine Geschwindigkeitsmessung durch die öffentlichen Träger erfolgte oder durch eine privat handelnde Firma. Jeder einzelne Autofahrer ist darauf angewiesen seine Bußgeldbescheide überprüfen zu lassen. Aus der Bußgeldakte geht hervor, wer die Messung durchgeführt hat.

Akteneinsicht beantragen kann im Straf- bzw. Bußgeldverfahren jedoch nur ein Rechtsanwalt.

Wenn Sie also Zweifel an der Richtigkeit einer Geschwindigkeitsmessung zu Ihren Lasten haben ist der Weg zum Anwalt nötig.

Dies kann sich jedoch lohnen. Gerade in Nordrhein-Westfalen setzen Kommunen – wie auch in unserer Region – gerne auf private Anbieter.

Wir helfen Ihnen gerne mit der Verteidigung bei Geschwindigkeitsmessungen und zeigen Ihnen Ihre rechtlichen Möglichkeiten auf.